

**Verfahrensregeln für die Verleihung von  
Shōgō-Titeln ("renshi", "kyoshi")  
für die Disziplinen Kendō, Iaidō und Jōdō  
durch den Österreichischen Kendo Verband - AKA  
(Fassung 2013)**



**1. Personen, welche folgende Kriterien erfüllen, sind  
geeignet für die Verleihung des Titels "renshi"**

- Inhaber/in des 6. Dan Kendō, Iaidō oder Jōdō für mindestens ein Jahr
- Ausübung einer führenden Rolle in der Österreichischen Kendō-, Iaidō- oder Jōdō-Gemeinschaft; Besitz eines gut ausgeprägten Urteilsvermögens und eines vorbildhaften Charakters; Anerkannt für gut fundierten Führungsstil und Ausübung einer administrativen Aufgabe innerhalb der Österreichischen Kendō-, Iaidō- oder Jōdō-Gemeinschaft; Erbringung von bedeutenden Leistungen für die AKA
- Angesehenes Mitglied in der AKA (z.B. durch Leitung eines Vereins)
- Anerkannt als aktuell und regelmäßig Trainierende/r, mit einem hohen Maß an technischer Kompetenz im Kendō (inklusive Nihon Kendo Kata), Iaidō oder Jōdō und der entsprechenden Theorie, welche deren/dessen Dan-Graduierung entspricht oder übersteigt
- Anerkannt für ein hohes Niveau an Fähigkeit und Wissen in den Bereichen Kampfrichten, Trainingsmethodik und Lehre; Leitung von Seminaren und regulären Trainings zu Praxis, Theorie und Kampfrichten in Kendō, Iaidō oder Jōdō; Vorzugsweise abgeschlossene offizielle Aus- bzw. Fortbildung im Bereich Sport/Leibeserziehung, oder äquivalente vorzeigbare praktische Fähigkeiten auf diesem Gebiet
- Wiederholte Teilnahme an verschiedenen Seminaren (organisiert durch EKF, ZNKR, FIK oder deren angeschlossene Verbände), und dadurch Begünstigung/Förderung der Interessen der AKA
- Aktive Teilnahme als Wettkämpfer, Trainer, Delegationsleiter und/oder Kampfrichter an Welt- oder Europameisterschaften, und als Kommissionsmitglied bei Danprüfungen in Kendō, Iaidō oder Jōdō

## 2. Personen, welche folgende Kriterien erfüllen, sind geeignet für die Verleihung des Titels "kyoshi"

- Inhaber/in des 7. Dan Kendō, Iaidō oder Jōdō für mindestens zwei Jahre
- Frühere Verleihung des Titels "renshi", sowie fortlaufende Erfüllung der Kriterien für "renshi"
- Bedeutende Erfahrungen als Kampfrichter und Kommissionsmitglied bei Danprüfungen auf nationaler und internationaler Ebene in Kendō, Iaidō oder Jōdō; Vorzugsweise mehrfache Teilnahme am FIK / EKF Kampfrichter Seminar, und Bereitschaft zur weiteren Teilnahme am Seminar auf Berufung durch die AKA
- Ausübung einer führenden Rolle in der Österreichischen und internationalen Kendō-, Iaidō- oder Jōdō-Gemeinschaft; Gut fundierter Führungsstil und Ausübung einer administrativen Aufgabe innerhalb der Österreichischen Kendō-, Iaidō- oder Jōdō-Gemeinschaft (z.B. durch Ausübung eines Amtes in der AKA oder durch Erbringung von bedeutenden Leistungen für die AKA)
- Abschluss einer offiziellen Ausbildung über Betreuungs-/Trainingsmethodik, medizinische Grundlagen und verwandte Themen unter dem Zuständigkeitsbereich der AKA, oder einer anderen entsprechend geeigneten Österreichischen Sportorganisation

## 3. Verfahrensablauf zur Verleihung

- Personen, die die jeweiligen Eignung zur Erlangung des Shōgō-Titels "renshi" oder "kyoshi" erfüllen, können sich selbst bewerben oder durch andere Personen nominiert werden.
- Die Bewerbung ist schriftlich unter Beachtung der Kriterien für die Erlangung des jeweiligen Shōgō-Titels und unter detaillierter Angabe der Leistungen und Aktivitäten des Kandidaten (inklusive allfälliger Zusatzinformationen) an den Vorstand der AKA zu richten.
- Der Vorstand der AKA unterzieht die Bewerbung einer eingehenden und sorgfältigen Prüfung. Sofern weitere Informationen für die Entscheidungsfindung zur Verleihung des jeweiligen Shōgō-Titels für nötig erachtet werden, kann der Vorstand der AKA diese vom Einbringer der Bewerbung anfordern.
- Nach abgeschlossener Prüfung und Diskussion über die Bewerbung entscheidet der Vorstand der AKA über die Verleihung mittels Abstimmung. Für die Verleihung des jeweiligen Shōgō-Titels wird bei der Abstimmung im Vorstand der AKA eine **einfache Mehrheit ohne Gegenstimme** benötigt.
- Bei positivem Ausgang der Abstimmung kann der Shōgō-Titel in der Datenbank der EKF registriert werden. Hierzu gilt die jeweils gültige Gebührenordnung der EKF.
- Die AKA kann eigene Gebühren für die Verleihung des jeweiligen Shōgō-Titels einheben. Hierzu gilt der jeweils aktuell gültige AKA-Vorstandsbeschluss.